

Christoph Lumer, in: H.J. Sandkühler (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. 1, Hamburg 1999.

**Gerechtigkeit** – 1. *Zum Begriff.* ‚Gerecht‘ bedeutete ursprünglich im Dt.: gerade, geradlinig, übertragen dann auch ganz allgemein: richtig, angemessen. Die für die Ethik relevante Unterbedeutung davon ist: *richtig, gemäß obligatorischen moralischen Standards für den intersubjektiven Umgang bei Interessenkonflikt.* (Die Festlegung, daß die Gerechtigkeit (G.) sich nur auf den intersubjektiven Umgang bezieht, findet sich bereits bei Aristoteles.<sup>1</sup>) Supererogatorische (d.h. moralisch gute, aber freigestellte) Handlungen sind demnach nicht gerecht, sondern *mehr* als gerecht; und Handlungen, die einen nur selbst betreffen, sind ebenfalls jenseits des Bereichs von gerecht und ungerecht. Gerecht sein können 1. einzelne Handlungen, verallgemeinert dann auch: 2. zu gerechten Handlungen disponierte Personen, 3. soziale Regelungen, vom einzelnen Vertrag bis hin zur gesamten gesellschaftlichen Ordnung, 4. Affekte, die sich an solchen Standards orientieren (gerechter Zorn).

G. im ethischen Sinne ist 1. die Tugend des gerechten Menschen, 2. das Gerechthein einzelner Handlungen oder sozialer Regelungen (die G. dieser Handlung/Regelung besteht darin, daß ...), 3. das Prinzip, also der Maßstab für gerechte Handlungen und soziale Regelungen.

Die altgriech. Ausdrücke *‚dikaios‘* (gerecht) und *‚dikaiosyne‘* (G.) stammen etymologisch von *‚dike‘* (Recht), ab und bedeuten zunächst auch nur: rechtsgemäß, rechtsschaffen bzw. Rechtllichkeit oder Tugend der Rechtsgemäßheit. Aristoteles führt aber bereits Belege für einen Wortgebrauch an, in dem auch Standards jenseits des positiven Rechts als die Grundlagen der G. unterstellt werden, so daß er zwei Grundbedeutungen von *‚dikaiosyne‘* annimmt: 1. Legalität und 2. gewissen moralischen Standards entsprechend.<sup>2</sup> Etymologisch wie auch ideengeschichtlich hat sich das Konzept der G. erst allmählich von dem der Legalität gelöst und ist philosophisch heute in dem Sinne völlig unabhängig von diesem, daß Prinzipien der G. eigenständig begründet werden und aus anderen Quellen entspringen als aus der Legalität, so daß Legalität als solche kein Prinzip der G. ist. G. ist ein Maßstab, dem auch das Recht unterworfen ist und an dem es gemessen werden muß.

## 2. Gebiete und Prinzipien der Gerechtigkeit

Schon Aristoteles unterteilt verschiedene G.arten und G.begriffe nach den Gebieten, in denen sie Anwendung finden, oder den Gegenständen oder Themen, die sie behandeln, und diskutiert jeweils verschiedene Prinzipien für die einzelnen Gebiete.<sup>3</sup> Diese Unterteilung von G.arten ist im Laufe der Philosophiegeschichte immer weiter ausdifferenziert worden; und es sind viele neue G.prinzipien entwickelt worden.

(1) *Formale G.:* Die grundlegendste Unterscheidung ist die zwischen formaler und materialer G., wobei die formale G. Vorgaben für alle Arten der materialen G. macht, ohne aber schon inhaltlich irgendetwas festzulegen. Das unumstrittene Prinzip der formalen G. ist die (*einfache*) *Unparteilichkeit* (manchmal irreführenderweise auch als ‚Gleichheit‘ bezeichnet): Soziale Ordnungen (insbes. Rechtsordnungen) und einzelne Handlungen in dieser Ordnung sowie das individuelle moralische Handeln sind 1. an Prinzipien orientiert, also nicht willkürlich; und diese Prinzipien sind 2. personenunabhängig, nicht parteiisch. Die zweite Bedingung kann man so präzisieren, daß in materialen G.prinzipien keine Individuenkonstanten für Personen (keine Namen oder auf Erfahrung mit der Person beruhende Kennzeichnungen) enthalten sein dürfen. Die Idee ist, daß ohne solche Individuenkonstanten materiale Prinzipien nicht gezielt auf den Vorteil einzelner zugeschnitten werden können. Eine schon umstrittene, universalistische Verschärfung dieses Prinzips ist die *universalistische Unparteilichkeit*, daß materiale G.prinzipien überhaupt keine derartigen Individuenkonstanten enthalten dürfen außer solchen für Abstrakta. Damit soll verhindert werden, daß moralische Prinzipien gezielt auf die Interessen bestimmter Gruppen, etwa einer Nation oder der heute Lebenden, zugeschnitten werden. Auch universalistische Unparteilichkeit schließt jedoch eine etwas verstecktere Bevorzugung bestimmter Gruppen oder gar Individuen nicht aus – etwa aller Teilnehmer mit einem bestimmten Einkommen oder einer philosophischen Profession, aus der Unparteilichkeit material gehaltvolle G.prinzipien zu entwickeln.<sup>4</sup> Dies kann nicht gelingen, weil Unparteilichkeit (im oben erläuterten Sinn) eben nur ein formales Prinzip ist, das fordert, daß, wenn wegen einer Situation vom Typ F A getan worden ist, auch in allen andern Situationen vom Typ F A getan werden muß. Daraus folgt eben nicht, welche Eigenschaft F wesentlich ist und für welche Art A von Handlung sie ein Grund sein soll. Um wesentliche Eigenschaften und moralische Reaktionen darauf festzulegen sind deshalb materiale Prinzipien der G. erforderlich.

(2) *Materiale G.:* Materiale G. besteht, wenn die von der formalen G. geforderten Prinzipien bestimmten inhaltlichen Standards genügen. Die Arten der materialen G. kann man in zwei Hauptgruppen einteilen: 2.1. G.arten, die (unter G.gesichtspunkten) ideale Verhältnisse zum Thema haben (*ideale G.*), und 2.2. G.arten zur Korrektur nichtidealer Verhältnisse (*korrektive G.*).

### 2.1 Ideale Gerechtigkeit

(1) *Distributive, Verteilungs-G.:* Die distributive oder Verteilungs-G. (manchmal auch ‚austeilende G.‘ genannt) hat die Verteilung zunächst ein-

mal materieller Güter zum Thema. Bei einem sehr viel abstrakteren Verständnis von menschlichen «Gütern» hat die distributive G. dann auch die Verteilung von individuellen *Nutzen* zum Thema. Auf letzteres und auf Prinzipien der Verteilungs-G., die sich speziell auf die Nutzenverteilung beziehen, wird unten (s. 3) noch eingegangen werden. Prinzipien für die gerechte Verteilung (zunächst einmal) materieller Güter sind u. a.: das *Proportionalitäts- oder Verdienstprinzip*: «Jedem, wie es ihm gebührt» («*suum cuique*») – wobei, je nach Auffassung, völlig unterschiedliche Dinge als Verdienst angesehen werden –; insbes. das *Leistungsprinzip*: «Jedem nach/ proportional zu seiner Leistung»<sup>5</sup>; das *Bedürfnisprinzip*: «Jedem wenigstens so viel an Gütern, daß seine Grundbedürfnisse befriedigt werden (so daß er sein Leben erhalten und einen minimalen Standard an Wohlbefinden erreichen kann)»<sup>6</sup>; der *Egalitarismus*: «Allen gleich viele Güter»<sup>7</sup>; das *Prinzip der Neidfreiheit*: «Güter sind so zu verteilen (und z.T. durch Tausch umzuverteilen), daß am Schluß niemand das Güterbündel eines anderen haben möchte»<sup>8</sup>; das *kommunistische Prinzip*: «Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen»<sup>9</sup>; das *Maximinprinzip*: «Die Produktion und Verteilung von Gütern sollen so organisiert sein, daß der bei dieser Organisationsform Schlechtestgestellte mehr (oder wenigstens genauso viel) erhält als der bei anderen Organisationsformen Schlechtestgestellte»<sup>10</sup>; das *Leximinprinzip*: «Zunächst wird das Maximinprinzip angewendet; sind nach dem Maximinprinzip zwei oder mehr Organisationsformen gleich gut, ist diejenige vorzuziehen, bei der der Am-zweit-schlechtesten-Gestellte mehr bekommt; sind dann immer noch zwei oder mehr Organisationsformen gleich gut, ist diejenige vorzuziehen, bei der der Am-drittschlechtesten-Gestellte mehr bekommt, usw.»<sup>11</sup>

In der Umweltethik ist ein *Prinzip der Nachhaltigkeit* («*sustainability*») für die intergenerationelle Güterverteilung entwickelt worden, von dem es eine Fülle von sehr unterschiedlichen Varianten gibt<sup>12</sup>; die gemeinsame Grundidee ist, daß die eigene Wirtschaftsweise beliebig in die Zukunft verlängert werden kann. Eine Konkretisierung besagt beispielsweise, daß eine Generation höchstens so viel an erneuerbaren Ressourcen verbrauchen darf, wie in der Verbrauchszeit erneuert wird («Zinsen»), und daß sie von nicht erneuerbaren Ressourcen («Kapital») nur etwas verbrauchen darf, wenn sie mindestens gleichwertigen Ersatz an anderen Kapitalformen (z.B. technische oder Kulturgüter) schafft – wobei allerdings die Definition der «Gleichwertigkeit» notorische Probleme bereitet.<sup>13</sup>

Während die bisher aufgelisteten Prinzipien das Empfangen von Gütern regeln wollen, bezieht sich das *Subsidiaritätsprinzip* auf das Geben von Gütern: Bezüglich des Empfangs von Gütern wird eine Art Bedürfnisprinzip vorausgesetzt;

denjenigen, die ihre (Grund-) Bedürfnisse dann nicht aus eigener Kraft befriedigen können, müssen die benötigten Güter von derjenigen nächstgrößeren Gruppe zur Verfügung gestellt werden, die dazu in der Lage ist, ohne ihre eigene (Grund-)Bedürfnisbefriedigung zu gefährden (und ohne unzumutbar belastet zu werden): von der Familie, der Gemeinde, mittleren Gebietskörperschaften, vom Staat, von der Staatengemeinschaft.<sup>14</sup> Der (radikale) *Liberalismus* (nach amerikanischem Sprachgebrauch: «Republikanismus») lehnt jede Art von Verteilungs-G. als Beschränkung der Freiheit und partielle Versklavung der durch die Verteilungs-G. zu Zahlungen Verpflichteten ab.<sup>15</sup>

(2) *Legale G.*: Thema der legalen G. ist das Verhältnis der Subjekte zum Recht (also nicht das Recht selbst; das Recht selbst kann nach allen anderen Arten der materialen G. beurteilt werden). Prinzipien der legalen G. sind z.B.: (konsequente) *Legalität*, daß man sich immer an das geltende Recht zu halten hat; *Billigkeit*, daß, wenn eine gesetzliche Regelung wegen der notwendigen Allgemeinheit solcher Regelungen im vom Gesetzgeber unvorhergesehenen Einzelfall der Idee der G. widerspricht, man der Idee der G. folgen soll;<sup>16</sup> *Gewissensprinzip* und *Moralitätsprinzip*, daß man bei (gravierenden) Ungerechtigkeiten des geltenden Rechts, seinem Gewissen bzw. seiner Moral folgen soll.

Außerdem gibt es noch u.a. folgende Arten der idealen materialen G.:

(3) Bei der *protektiven* oder *schützenden G.* geht es um den Schutz gegen Übergriffe anderer, z.T. auch gegen die Unbilden des Lebens. Prinzipien der protektiven G. sind die diversen Menschen-, Freiheits- und Eigentumsrechte.

(4) Die *prozedurale* oder *Verfahrens-G.* hat das Vorgehen in Entscheidungsverfahren zum Gegenstand. Eines ihrer Prinzipien ist die (formale) Chancengleichheit.

(5) Thema der *Positions-G.* ist die Verteilung und Vergabe von sozialen Positionen, speziell von Ämtern. Ein Prinzip der Positions-G. ist die *materiale Chancengleichheit*.

(6) Gegenstand der *kommutativen* oder *Tausch-G.* ist der Gütertausch. Prinzipien sind z.B. Wertgleichheit oder Freiwilligkeit.

(7) Thema der *kontributiven*, *partizipatorischen* oder *Teilnahme-G.* ist die aktive und produktive Partizipation am Gesellschaftsleben und an der Gestaltung der Gesellschaft. Prinzipien sind z.B. das Recht auf Arbeit und auf politische und betriebliche Mitbestimmung.

## 2.2 Korrektive Gerechtigkeit

(1) *Redistributive, umverteilende G.*: Die redistributive G. hat ungerechte Güterverteilungen zum Thema. Ihre Ziele sind in den Prinzipien der Verteilungs-G. festgelegt.

(2) *Kompensatorische, ausgleichende G.*: Thema der kompensatorischen G. sind natürliche und

soziale Benachteiligungen beim Zugang zu sozialen Positionen, aber auch allgemeiner bei der Erlangung von Lebensglück oder bei der Fähigkeit zum Gütererwerb. Ein *Versicherungs-Prinzip* der ausgleichenden G. ist, daß Menschen mit angeborenen Benachteiligungen, die das Wohlbefinden oder die Leistung einschränken, Entschädigungen erhalten in Höhe der Zuwendungen, die eine Versicherung für solche Benachteiligungen zahlt, wenn sie später im Leben erworben werden.<sup>17</sup>

(3) *Restitutive, wiedergutmachende G.*: Die wiedergutmachende G. hat von Menschen zu verantwortende Schäden zum Thema. Ein Teilprinzip der wiedergutmachenden G. ist das *Verursacherprinzip*, daß der Verursacher des Schadens für den Schaden aufzukommen hat. Weitere Prinzipien betreffen dann das Ausmaß der Entschädigung, etwa daß eine einfache Erstattung materieller Schäden genügt oder daß höhere Entschädigungen zu leisten sind.

(4) *Retributive, vergeltende G. und strafende G.*: Thema der vergeltenden G. sind individuell verursachte 'Schieflagen' der sozialen Ordnung; dies können negative Schieflagen sein, Rechtsverletzungen, aber auch positive, nämlich besondere moralische Leistungen. Ein ziemlich krudes und in vielen Fällen überhaupt nicht realisierbares Prinzip der vergeltenden G. ist die *Reziprozität*, daß derjenige, der erstmalig anderen einen Schaden zugefügt oder Nutzen verschafft hat, (einigermaßen) Gleichwertiges (möglichst vom Empfänger) zurückerhalten soll.

Die *strafende G.* ist dann der negative Spezialfall der vergeltenden G. Prinzipien, die notwendige Bedingungen der strafenden G. angeben, sind z. B. 'keine Strafe ohne Gesetz', Verbot der Doppelbestrafung und eine Fülle von Prinzipien der Zurechenbarkeit, wer überhaupt in welchem Umfang zur Verantwortung gezogen werden darf und muß. Daneben gibt es eine Reihe konkurrierender Prinzipien für Ausmaß und Art der Strafzumessung: die *Lex talionis* 'Auge um Auge, Zahn um Zahn' – dies ist der negative Teil des Reziprozitätsprinzips -; das *Vergeltungsprinzip* i.e.S., daß Rechtsverletzungen durch Zufügung eines nicht unbedingt gleich großen, aber doch mit der Schwere des Vergehens monoton wachsenden Übels vergolten werden müssen – die *Lex talionis* ist ein Spezialfall des Vergeltungsprinzips -; das *Sühneprinzip*; das *Abschreckungsprinzip*, daß Strafen so zu dimensionieren sind, daß ein hinreichender (wenn auch nicht vollständiger) Abschreckungseffekt eintritt; das *Resozialisierungsprinzip*, daß die Art der Strafe der Resozialisierung dienen muß.

Viele Ethiken stellen Forderungen gleich für mehrere Gebiete der G. Rawls' *Theorie der G.* etwa kombiniert (i.) die Forderung nach maximalen Freiheitsrechten auf dem Gebiet der protektiven G. mit (ii.) der Forderung nach Chancengleichheit auf dem Gebiet der prozeduralen G. und (iii.) der Forderung nach

und (iii.) der Forderung nach Maximin-Verteilung materieller Güter auf dem Gebiet der distributiven G.<sup>18</sup> Eine recht komplizierte Kombination von G.prinzipien enthält Dworkins Konzeption der Ressourcengleichheit.<sup>19</sup>

### 3. Prinzipien der gerechten Nutzenverteilung

Die verschiedenen Gebiete der G. und erst recht die Fülle der Prinzipien für alle diese Gebiete sind kaum überschaubar. Theoretisch tiefergehende Ansätze versuchen deshalb, 'Prinzipien' der oben erwähnten Art aus fundamentalen Prinzipien zu entwickeln. Sie gehen dabei von der Einsicht aus, daß es bei allen materialen Gerechtigkeiten darum geht, den Benefiziaren, Begünstigten der G. gewisse Güter i.w.S. (also nicht nur materielle Güter, sondern z.B. auch Mitbestimmungschancen, soziale Positionen und Grundrechte) zu garantieren, die für diese Wesen einen bestimmten Nutzen haben. Die fundamentalen Prinzipien beziehen sich deshalb nur noch (oder hauptsächlich) auf die individuellen *Nutzen*, für die bestimmte Verteilungen gefordert werden. Aus diesen fundamentalen Prinzipien werden dann konkretere entwickelt, z.B. auch einige in 2. genannte G.theorien dieser Art kann man als 'nutzenaggregierende' oder 'Wohlfahrtsethiken' bezeichnen. Viele von ihnen definieren einen quantitativen Begriff der 'moralischen Wünschbarkeit' oder der 'sozialen Wohlfahrt' und damit dann den der 'G.' – 'gerechte soziale Ordnung' z.B. als: diejenige soziale Ordnung, deren moralische Wünschbarkeit maximal ist oder einen bestimmten Wert nicht unterschreitet.

Die einflußreichste nutzenaggregierende Ethik ist der *Utilitarismus*: Die moralische Wünschbarkeit eines Ereignisses oder einer sozialen Ordnung ist danach gleich der Summe der individuellen Nutzen dieses Ereignisses oder dieser Ordnung für alle Wesen; und gerecht sind soziale Ordnungen, deren einzelne Regeln dazu führen, daß dieser moralische Nutzen maximal ist. Mit diesem fundamentalen Prinzip können konkretere (G.-)Regeln begründet oder verworfen werden.<sup>20</sup> Aus dem utilitaristischen Prinzip kann man z.B. unter bestimmten Bedingungen einen Einkommensegalitarismus bei der Verteilungs-G. ableiten; die wichtigsten Bedingungen sind: 1. Menschen haben eine konkave Nutzenfunktion über Einkommen (d.h., je höher ihr Einkommen bereits ist, desto weniger vermehrt ein zusätzlicher einheitlicher Geldbetrag den individuellen Nutzen); 2. diese Nutzenfunktionen sind intersubjektiv gleich; 3. die Menge des zu verteilenden Einkommens hängt nicht von der Art der Verteilung ab.<sup>21</sup> Allerdings sind die Bedingungen 2 und 3 nicht erfüllt.<sup>22</sup> Bentham hat diverse Regeln der Bestrafung (retributive G.) utilitaristisch begründet: Welches Strafmaß ist hoch genug, um hinreichend abzuschrecken, aber doch nicht so hoch, daß die Grausamkeit der Strafe den

Abschreckungsgewinn übertrifft?<sup>23</sup>

Der Utilitarismus ist jedoch massiv kritisiert worden. Die beiden wichtigsten Einwände sind: 1. Er erlaube Grundrechtsverletzungen, wenn dies der Nutzensummenmaximierung diene; 2. weil die Bedingungen zur Ableitung des Güteregalitarismus gerade nicht erfüllt seien, führe der Utilitarismus zu sehr ungerechten Einkommens- und sonstigen Güterverteilungen. Der zweite Einwand wurde sogar so generalisiert: Dadurch daß der Utilitarismus sich nur an der Nutzensumme und nicht an ihrer Verteilung orientiere, sei er gerade *kein* Prinzip zur Grundlegung der – insbes. distributiven – G.

Reaktionen auf diese Kritiken waren, zum einen die protektive G. als unabhängige G.forderung zu betonen<sup>24</sup>, zum anderen eine Reihe von Vorschlägen, die Definition der «moralischen Wünschbarkeit» so zu ändern, daß schon bei der Nutzenaggregation Prinzipien der Verteilungs-G. berücksichtigt werden, so daß gerechtere Nutzenverteilungen zu höheren moralischen Wünschbarkeiten führen. Zum Teil greifen diese Vorschläge auf die Prinzipien zur gerechten Verteilung *materieller Güter* zurück. Der reine Egalitarismus und das Leximin- oder Maximinprinzip eignen sich zwar nicht als Prinzipien zur *Nutzen*-verteilung, weil dies beim Egalitarismus erfordern würde, die Nutzenniveaus aller Menschen auf das Niveau derjenigen bedauernswerten Personen zu reduzieren, die trotz aller Anstrengung das niedrigste Nutzenniveau haben, und weil dies bei Leximin und bei Maximin erfordern würde, quasi alle Ressourcen dieser Welt für winzigste Nutzensteigerungen der Schlechtestgestellten zu verausgaben. Allerdings können sowohl der Egalitarismus als auch das Leximinprinzip in sinnvoller Weise mit dem Nutzensummenprinzip kombiniert werden: Trapps *G.utilitarismus* und Reschers *effective-average-Prinzip* etwa subtrahieren von der Nutzensumme jeweils ein Maß für die Ungleichverteilung, Trapp die (gewichtete) Summe aller Differenzen zwischen den Nutzenniveaus der verschiedenen Individuen<sup>25</sup>, Rescher die halbe Standardabweichung der individuellen Nutzen.<sup>26</sup> Lumers *Utillex*<sup>27</sup> ist eine Synthese aus Utilitarismus und Leximin: Die individuellen Nutzen werden nicht einfach addiert, sondern vor der Addition moralisch so gewichtet, daß Nutzenzuwächse für schlechtgestellte Personen moralisch sehr viel höher bewertet werden als Nutzenzuwächse für Gutgestellte. (Die moralische Gewichtung ergibt sich aus einer konkaven moralischen Gewichtungsfunktion über dem individuellen Nutzen.) Nutzenzuwächse für Schlechtestgestellte werden jedoch nicht *unendlich* viel höher bewertet als die für Bessergestellte – wie bei Leximin -, so daß leicht zu erzielende Nutzenzuwächse für Gutgestellte durchaus auch Nutzenzuwächsen für die Schlechtestgestellten vorgezogen werden können, wenn man sich an letzteren «die Zähne

ausbeißen» würde. *Utillex* ist also trotz Bevorzugung der Schlechtestgestellten ökonomischer als Leximin. Durch das primäre Augenmerk auf die Schlechtestgestellten verschwindet zudem die am Utilitarismus kritisierte Diskriminierung Schlechtestgestellter. Nagels «Egalitarismus»<sup>28</sup> verfiert dieselbe Grundidee, jedoch bloß qualitativ und nicht ganz ausformuliert. Gaertner hat empirisch festgestellt, daß bei intuitiven moralischen Urteilen häufig Prinzipien wie *Utillex* angewendet werden.<sup>29</sup> Höffes G.kriterium des *distributiven Vorteils* fordert, daß eine gerechte Gesellschaft für jeden einzelnen besser sein muß (starke Pareto-superiorität) als die Anarchie im Sinne eines Hobbesschen Naturzustandes.<sup>30</sup>

#### 4. Begründung und Kritik von Gerechtigkeitsprinzipien

Kein einziges der materialen G.prinzipien ist unumstritten, alle werden in irgendeiner Hinsicht kritisiert. Die meisten dieser Kritiken sind jedoch vom aktuell sehr modischen Typ der intuitionistischen Kritik: Es werden irgendwelche Beispiele angeführt, bei denen das jeweils kritisierte G.prinzip zu einer Entscheidung gelangt, die mehr oder weniger weit verbreiteten moralischen Intuitionen widerspricht. Diese Intuitionen orientieren sich aber wieder an konkurrierenden G.prinzipien, so daß dieser Kritiktyp darauf hinausläuft, den G.prinzipien entgegenzuhalten, daß sie jeweils einem konkurrierenden G.prinzip widersprechen. (Die einzelnen Kritiker bringen in gewisser Weise hauptsächlich ihre Abscheu vor den i.E. perversen moralischen Ansichten anderer Autoren zum Ausdruck.) Da kein einziges der angeführten G.prinzipien in dem Sinne völlig abwegig ist, daß es nicht irgendwelche Anhänger hat, ist diese Art von Kritik zwar nicht sinnlos, aber wenig fruchtbar, weil mit ihr eigentlich kein ernsthafter Kandidat für ein zu implementierendes G.prinzip endgültig ausgeschieden werden kann.

Für eine theoretische Entscheidung zwischen den G.prinzipien sind ihre *Begründungen* und die Kritik solcher Begründungen wichtiger als die intuitive Kritik. Leider enthalten nun viele G.theorien überhaupt keine klaren systematischen Begründungen der von ihnen vorgeschlagenen Prinzipien; vielfach orientieren sie sich – ohne jede Methodendiskussion – an den moralischen Intuitionen ihrer Autoren (z.B. Dworkins Ressourcengleichheit). Es gibt allerdings auch einige methodisch klare Begründungen, u.a.: 1. Rawls und Trapp begründen ihre G.prinzipien *methodisch intuitionistisch*: Es handelt sich jeweils um elaborierte Systematisierungen der eigenen moralischen Intuitionen.<sup>31</sup> 2. Nozick stützt seine Ablehnung jeder Art von Verteilungs-G. auf das *Naturrecht* (in der Version von Locke), indem er zu zeigen versucht, daß sich aus dem Naturrecht keine Verteilungs-G. herleiten läßt.<sup>32</sup> Allerdings begründet Nozick dieses Naturrecht selbst nicht

und auch nicht, wieso es den Maßstab aller Moral bilden soll. 3. Lumers Utilex ist durch Rekurs auf *Empathie*, also ein bestimmtes Motiv, begründet: Maximierung des Utilex-Werts führe unter bestimmten empirischen Annahmen zu einer Optimierung des Mitgefühls: möglichst viel Mitfreude und möglichst wenig Mitleid. 4. Viele Utilitaristen gehen davon aus, daß der Utilitarismus aus (i.) der Berücksichtigung des individuellen Wohls, (ii.) dem Universalismus (s.o., formale G.) und (iii.) der Maximierungsidee folgt. Wie schon die Existenz anderer Wohlfahrtsethiken zeigt, die ebenfalls diesen drei Bedingungen genügen (etwa Ethiken mit egalitaristischen oder Leximin-komponenten, s.o.), kann dies nicht stimmen.

In der Theorie praktischer Begründungen werden Bedingungen formuliert, denen eine triftige praktische Begründung, insbes. eine triftige praktische Begründung von G.prinzipien genügen muß. Zu diesen Bedingungen gehören u.a.: 1. *Motivierende Wirkung*: Eine praktische Begründung für ein G.prinzip muß eine Anfangsmotivation erzeugen, gemäß dem Prinzip zu handeln. 2. *Aufklärungsstabilität der motivierenden Wirkung*: Diese Anfangsmotivation darf durch zusätzliche wahre Informationen nicht zerstört werden.

Die zuletzt skizzierte Begründung des Utilitarismus ist als Begründung nicht einmal stringent in dem Sinne, daß sie tatsächlich das zu begründende Prinzip auszeichnet. Der methodische Intuitionismus und der Rekurs auf das Naturrecht hingegen sind immer nur für eine begrenzte Menge von Personen motivierend, nämlich diejenigen, die den jeweiligen Intuitionen oder dem Naturrecht anhängen. Da auch solche AnhängerInnen in der Regel historisch zufällig entstehen, biographischem Wandel unterworfen sind und die genannten zwei Begründungsverfahren keinen systematischen Weg zu den von ihnen favorisierten Prinzipien zeigen, ist die Motivation auch bei der tatsächlichen augenblicklichen Anhängerschaft nicht aufklärungsstabil. Unter den genannten Begründungswegen bleibt damit nur noch die Begründung über die Empathie als Kandidat für eine triftige Begründung eines G.prinzips. Aber auch der Empathie wird häufig entgegeng gehalten, sie sei kein aufklärungsstabiles Motiv; denn wegen der moralischen Kosten des Mitgefühls, wäre es besser, sich dieses Gefühl abzutrainieren. Letztere Annahme ist allerdings vermutlich falsch: Sich das Mitgefühl abzutrainieren hat enorm hohe Kosten im privaten zwischenmenschlichen Bereich – echte Freundschafts- und Liebesbeziehungen sind dann nicht mehr möglich –, die die geringen Kosten durch den moralischen Einsatz deutlich überwiegen.

### 5. Ausdehnung der Verteilungsgerechtigkeit

Aktuell wird diskutiert, wie weit und stark die Verteilungs-G. ausgedehnt werden soll, ob sie na-

tional beschränkt bleiben oder international ausgedehnt werden muß und ob und wie weit sie sich in die Zukunft erstrecken muß.

Anzenbacher, A., 1998, Christliche Sozialethik, Paderborn u.a. – Aristoteles, NE = Nikomachische Ethik (Buch V). – Barry, B., 1983, Intergenerational Justice in Energy Policy. In: D. MacLean/P.G. Brown (Hg.), Energy and the Future, Totowa/NJ. – Barry, B., 1989, A Treatise on Social Justice. Vol. 1: Theories of Justice, Berkeley/Los Angeles. – Barry, B., 1995, A Treatise on Social Justice. Vol. 2: Justice as Impartiality, Oxford. – Beckerman, W., 1994, Sustainable Development – Is it a Useful Concept? In: Environmental Values 3. – Bentham, J., 1970 (1780), An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, hg. J.H. Burns/H.L.A. Hart, London/NY. – Birnbacher, D., 1988, Verantwortung für zukünftige Generationen, Stuttgart. – Dobson, A., 1998, Justice and the Environment, Oxford. – Dworkin, R., 1981, What Is Equality? Part 1: Equality of Welfare. Part 2: Equality of Resources. In: Philos. and Public Affairs 10. – Gaertner, W., 1992, Distributive Judgements. In: Ders./M. Klemisch-Ahlert, Social Choice and Bargaining Perspectives on Distributive Justice, Berlin u.a. – Gaertner, W., 1995, Distributive Justice. In: Greek Economic Rev. 17. – Hare, R.M., 1992, Moralisches Denken, Fft./M. – Hayek, F.A., 1976, Law, legislation and liberty. Vol. 2: The mirage of social justice, London/Henley. – Höffe, O., 1989, Politische Gerechtigkeit, Fft./M. – Kersting, W., 1997, Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend, Fft./M. – Kolm, S.-Ch., 1997, Modern Theories of Justice, Cambridge MA. – Leist, A., 1996, Ökologische Ethik II: Gerechtigkeit, Ökonomie, Politik. In: J. Nida-Rümelin (Hg.), Angewandte Ethik, Stuttgart. – Lumer, Ch., 1997, Utilex – Verteilungsgerechtigkeit auf Empathiebasis. In: P. Koller/K. Puhl (Hg.), Current Issues in Political Philos., Wien. – Lumer, Ch., 1999, Intergenerationelle Gerechtigkeit. In: R. Mokrosch/A. Regenbogen (Hg.): Was heißt Gerechtigkeit? Donauwörth. – Marx, K., 1891, Kritik des Gothaer Programms. In: Ders./F. Engels, MEW, Bd. 19. – Mill, J.St., 1861, Der Utilitarismus, Stuttgart 1976. (Kap. 5). – Nagel, Th., 1994 (1991), Eine Abhandlung über Gleichheit und Parteilichkeit und andere Schriften zur politischen Philosophie, Paderborn u.a. – Nozick, R., (1978), Anarchie, Staat, Utopia, München. – O'Neill, O., 1986, Faces of Hunger, London. – Parijs, Ph. van, 1997, Real Freedom for All, Oxford. – Platon, Der Staat. (Buch 1.) – Rawls, J., 1984 (1951), Ein Entscheidungsverfahren für die normative Ethik. In: D. Birnbacher/N. Hoerster (Hg.), Texte zur Ethik, München. – Rawls, J., 1975, Eine Theorie der Gerechtigkeit., Fft./M. – Rescher, N., 1966, Distributive Justice, Indianapolis/NY. – Schoch, D., 1994, An Axiomatic Basis for Distributional Equality in Utilitarianism. In: Erkenntnis 40. – Sen, A.K., 1984 (1970), Collective Choice and Social Welfare, Amsterdam/NY/Oxford. – Sen, A., 1997 (1973), On Economic Inequality, Enlarged Ed., Oxford. – Sen, A., 1984, Equality of What? In: S. McMurrin (Hg.), The Tanner Lectures on Human Values. Vol I, Cambridge. – Sen, A., 1986, Social Choice Theory. In: K.J. Arrow/M.D. Intriligator (Hg.), Hb. of Mathematical Economics. Vol. III, Amsterdam. – Thomas von Aquin, Summa theologica (2 II 58-61). – Trapp, R.W., 1988, «Nichtklassischer» Utilitarismus, Fft./M. – Trapp, R.W., 1990, Utilitarianism Incorporating Justice. In: Erkenntnis 32.

<sup>1</sup> Aristoteles, V2, NE 1129b. – <sup>2</sup> Ebd., V2-3, 1129a-b. –  
<sup>3</sup> Ebd., 1129a-b; 1130b-1131a. – <sup>4</sup> Z.B. Kant, GMS BA  
13; 15-17; 52; Hare 1992, Abschn. 1.6; 6.1; 6.4. – <sup>5</sup>  
Aristoteles, NE 1131a-b. – <sup>6</sup> Z.B. O'Neill 1986, 150;  
Parijs 1997. – <sup>7</sup> Dworkin 1981, 286f.; Sen 1984, 218. –  
<sup>8</sup> Dworkin 1981, 285. – <sup>9</sup> MEW 19, 21. – <sup>10</sup> Bei Rawls  
«Unterschiedsprinzip» genannt: Rawls 1975, 336  
(Grundsatz 2.a); 96-101; 113-129; 177-179. – <sup>11</sup> Sen  
1970, 138; Sen 1986, 1118-1121. – <sup>12</sup> Überblicke: Leist  
1996, 432-439; Dobson 1998. Kritisch z.B.: Becker-  
man 1994. – <sup>13</sup> Barry 1983; Birnbacher 1988, 218-221  
(222-229). – <sup>14</sup> Vgl. Anzenbacher 1998, 210-224. – <sup>15</sup>  
Hayek 1976, 31; 62-70; 80-100; 137-142; Nozick 1978,  
11; 143; 152f.; 252ff. – <sup>16</sup> Aristoteles, NE 1137b. – <sup>17</sup>  
Dworkin 1981, 300-303; 314f.; 323-326. – <sup>18</sup> Rawls  
1975, 336f. – <sup>19</sup> Dworkin 1981, 283-334. – <sup>20</sup> Mill 1861,  
Kap. 5. – <sup>21</sup> Sen 1973, 16; 83-85. – <sup>22</sup> Ebd. – <sup>23</sup>  
Bentham 1780, Kap. 13-15. – <sup>24</sup> Z.B. Rawls 1975, 336  
(1. Grundsatz); 44f.; 82; 176. – <sup>25</sup> Trapp 1988, 308;  
356; korrigiertes Kriterium: Trapp 1990, 379. – <sup>26</sup> Re-  
scher 1966. – <sup>27</sup> Lumer 1997. – <sup>28</sup> Nagel 1991, Kap. 7.  
– <sup>29</sup> Gaertner 1992; 1995. – <sup>30</sup> Höffe 1989, 76; 80; 293;  
295f.; 300. – <sup>31</sup> Rawls 1951; Rawls 1975, 38f.; 67f.;  
Trapp 1988, 23-25. – <sup>32</sup> Nozick 1978, 12; 19f.; 111f.;  
115; 127f.; 143; 249.

---